

Staufbergkirche

Benützungsreglement

1. Benützungsrecht

Die Staufbergkirche ist in erster Linie für Tätigkeiten und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Staufberg offen – insbesondere für das Pfarramt, für das Sozialdiakonot und für die Kirchenpflege.

Die Staufbergkirche kann ausserdem benützt werden

- ✓ von Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen und Schafisheim
- ✓ von Privatpersonen, die unserer Kirchgemeinde oder einer kath. Kirchgemeinde angehören oder Mitglied der Ev. Allianz sind.

Die Veranstaltungen dürfen der Grundhaltung der reformierten Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr.

2. Kirchliche Feiertage

In der Oster- und Weihnachtswoche wird die Kirche nicht vermietet.

3. Gesuch um Benützung und Bewilligung

Wenn Sie die Staufbergkirche gerne für einen Anlass benützen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Sekretariat der Kirchgemeinde, verlangen Sie das Formular Gesuch um Benützung der Staufbergkirche. Auf der Internet-Seite www.ref-staufberg.ch können die Formulare auch herunter geladen werden. Retournieren Sie das Benützungsgesuch ausgefüllt ans Sekretariat der Kirchgemeinde.

Über Bewilligungen für die Benützung der Staufbergkirche entscheidet die Kirchenpflege; die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

4. Aufsicht

Der Sigrist/die Sigristin sorgt um die allgemeine Aufsicht im Sinne der Bedienung der technischen Einrichtungen in der Staufbergkirche (Beleuchtung, Heizung).

5. Benützungsordnung

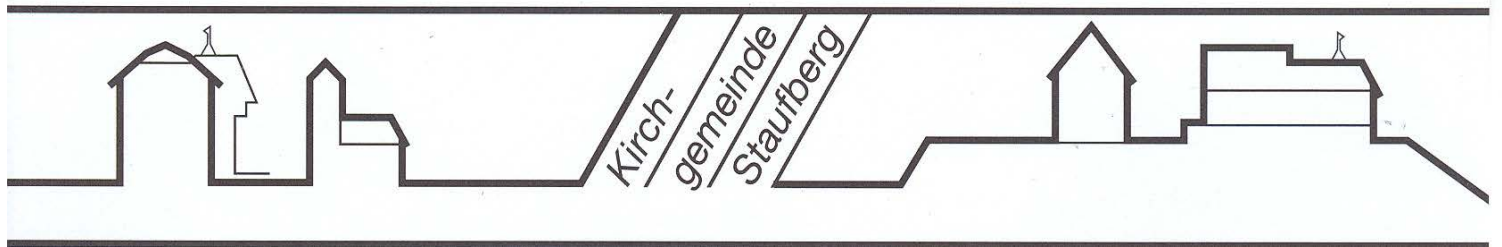
Als Benutzer der Staufbergkirche bitten wir Sie, sich mit dem nötigen Respekt in der Kirche aufzuhalten. Unsere Kirche soll Ort der Begegnung, aber auch Raum der Stille sein.

Bitte halten Sie den Kirchenraum sauber und in Ordnung (z.B. Gesangbücher wieder an ihren Ort zurücklegen, Beleuchtung ausschalten). Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. Nebenräume, Umgebung und Vorplatz) so, wie Sie sie angetreten haben. Zu Beginn des Anlasses melden Sie sich beim Sigristen/bei der Sigristin an.

6. Haftung

Als Veranstalter des Anlasses haften Sie für Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Geräten, Anlagen und Mobiliar.

Sie sind auch dann haftbar, wenn nicht Sie selbst, sondern jemand aus Ihrer Gesellschaft den Schaden verursacht hat.



Sind ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, müssen wir Ihnen die dafür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Bitte melden Sie allfällige Schäden unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin.

7. **Verwarnung oder Ausschluss**

Wer das Benützungsreglement für die Staufbergkirche grobfahrlässig missachtet, muss verwarnet werden. Bei wiederholter grobfahrlässiger Verletzung der Vorgaben behält sich die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Staufberg vor, zukünftige Benützungsgesuche konsequent abzulehnen.

8. **Fahrverbot zur Staufbergkirche**

Die Auffahrt zum Staufberg ist mit einem Fahrverbot belegt. Wer mit dem Auto zur Kirche hochfahren möchte, bekommt eine Fahr-/Parkbewilligung in Form einer Vignette für maximal **3** Fahrzeuge. Diese muss gut sichtbar in den Autos deponiert werden. Das Sekretariat händigt Ihnen diese Papiere zusammen mit der Bewilligung des Benützungsgesuchs aus. Bitte beachten Sie die Fahrverbotsregelung. Bei Nichteinhaltung müssten wir uns eine Verzeigung vorbehalten.

9. **Öffentlicher Parkplatz**

In der Nähe des Schulhauses Staufen befinden sich öffentliche Parkplätze (Parkplatz Hermenweg). Von dort bis zur Kirche benötigen Sie rund 30 Gehminuten. Einen allfälligen Taxidienst müssten Sie als Veranstalter selber organisieren.

10. **Gebühren**

Für die Benützung der Staufbergkirche gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungen mit freiem Eintritt und/oder Kollekte | |
| - Kirchenraum | gratis |
| - Betriebskosten und Sigrist | CHF 200.- |
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungen, wenn Eintritt verlangt wird | |
| - Kirchenraum | CHF 300.- |
| - Betriebskosten (Sigrist und Verwaltung) | CHF 200.- |

Mit dem von der Kirchenpflege bewilligten Gesuch erhalten Sie den Einzahlungsschein. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor Ihrem Anlass zu überweisen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Veranstaltung in der Staufbergkirche.

Kirchgemeinde Staufberg / 1.1.2018